

DE-MINIMIS ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger:innen im Rahmen der Förderung von Klimaschutzprojekten im Landkreis München

Stand Februar 2023

1. De-minimis-Beihilfen

Beihilfen sind Zuwendungen, die einem oder wenigen Unternehmen zugutekommen und einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen bedeuten, die eine solche Zuwendung nicht erhalten. Eine Beihilfe kann damit nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen oder Produktionszweige grundsätzlich verboten (Art.107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Insbesondere für Beihilfen, deren Höhe so gering ist, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Diese so genannten **De-minimis-Beihilfen** müssen nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuerergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

2. Rechtsgrundlage

De minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt;
- Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt;

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

3. De-minimis-Höchstbetrag/ Kumulierung

Damit die De-minimis-Beihilfen nicht durch das Sammeln mehrerer Subventionen doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, dürfen die an ein Unternehmen ausgereichten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren einen bestimmten Schwellenbetrag nicht übersteigen.

Diese Höchstbeträge sind:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen: 200.000 €
- Agrar-De-minimis-Beihilfen: 20.000 €
- Fisch-De-minimis-Beihilfen: 30.000 €
- DAWI-De-minimis-Beihilfen: 500.000 €

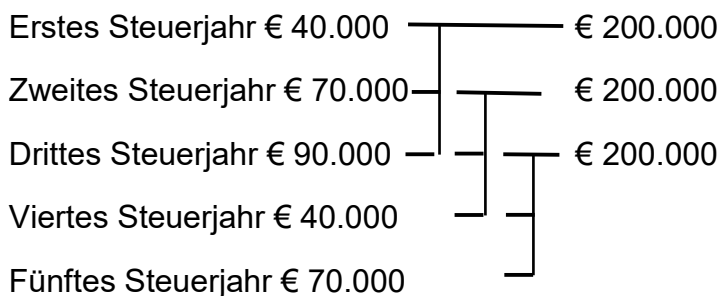
Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €
- Gewerbe- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000 €
- DAWI- + Gewerbe- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 500.000 €

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Der reduzierte Höchstbetrag gilt jedoch nur für ein einzelnes Straßengüterverkehrsunternehmen bzw. für mehrere miteinander verbundene Straßengüterverkehrsunternehmen.

3.1 Beispiel Drei-Jahres-Zeitraum anhand von (Allgemeinen) De-minimis-Beihilfen

Ausschlaggebend ist immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre:



usw.

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im vierten Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 € bekommen, im fünften Kalenderjahr bis 70.000 € usw.

4. Unternehmensbegriff

Ein „Unternehmen“ ist jede Einrichtung, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Dabei sind vor allem die Aktivitäten der Einrichtung entscheidend und nicht Rechtsform, Art der Finanzierung oder Gewinnerzielungsabsicht, so dass auch gemeinnützige Organisationen, Wohltätigkeitsorganisationen und öffentliche Einrichtungen Unternehmen darstellen können, wenn sie einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen. Der Begriff ist also sehr weit zu verstehen. Auch Betreiber und Mittelsmänner können erfasst sein, wenn sie von der Förderung profitieren.

„Wirtschaftliche Tätigkeit“ bedeutet, Waren oder Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Es ist nicht notwendig, einen Gewinn zu erzielen, um eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben: Wenn andere Marktteilnehmer die gleiche Ware oder Dienstleistung anbieten, handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wichtig ist die Klärung, ob die finanzielle Unterstützung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat. Dabei genügt es, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung zwischen den Mitgliedstaaten handelbar ist, auch wenn der Zuwendungsempfänger

nicht selbst in andere EU-Märkte exportiert.

4.1 Unternehmensverbund

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern „verbundene“ Unternehmen in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert einen Unternehmensverbund als ein „einziges Unternehmen“, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

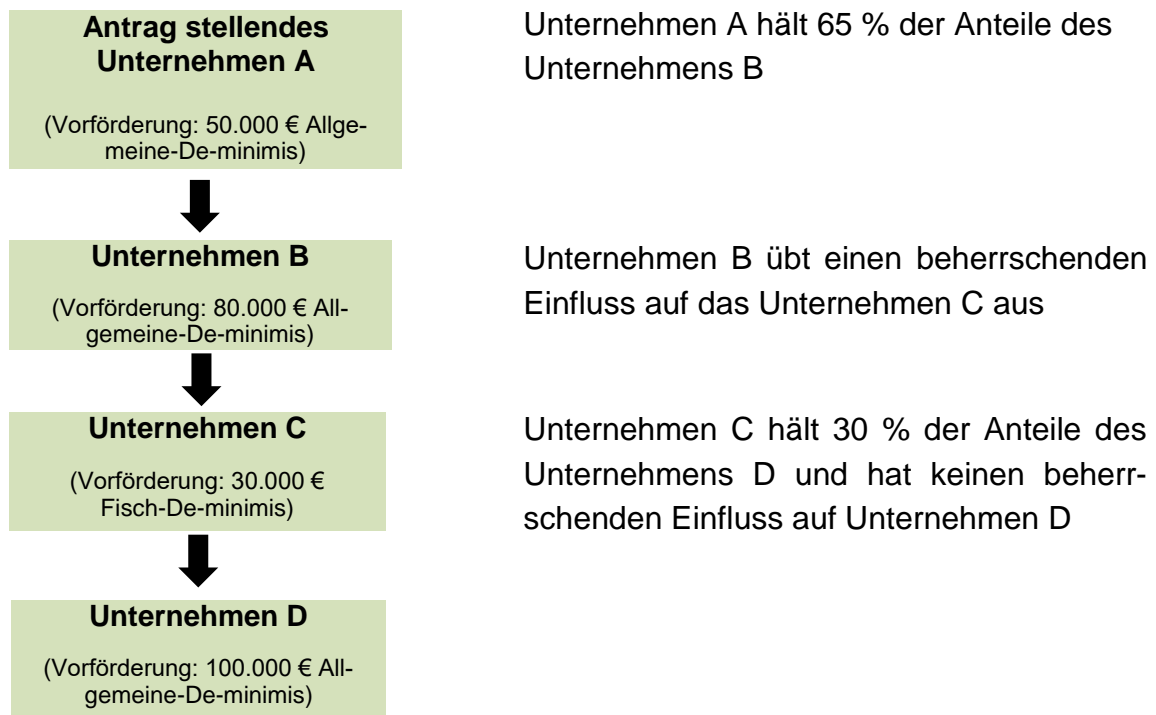
4.2 Fusion/ Übernahmen/ Aufspaltungen

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufende und in den vorangegangenen

zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

4.3 Beispiel Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen nach den Vorgaben der De-minimis- Verordnung. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 40.000 € für Gewerbe-De-minimis-Beihilfen.

5. Subventionswert

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

6. Verpflichtungen des Unternehmens/ De minimis-Erklärung

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Aus den Angaben dieser De-minimis-Erklärung prüft die Energieagentur Ebersberg-München gGmbH, ob die De-minimis-Höchstbeträge eingehalten werden. Sollte der errechnete Beihilfewert für den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die Energieagentur den Zuschuss entsprechend.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung (siehe Punkt 7.) vom Empfänger zehn Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle vorzulegen.

7. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfebetrag genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob der Höchstbetrag schon erreicht ist. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Führt

ein Antrag zur Überschreitung eines Höchstbetrages, kann nur noch der offene Betrag bewilligt werden, der darüberhinausgehende Betrag ist abzulehnen.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben (Fördermitteilung).